Steinishaus Obelhofen Reute K 8028 Furthäusle Blümetsweiler weller Gorthild imeiler Schachen Berkenneiler Boscher Fassung vom 28.02.2011 - Beller

Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung für die Einbeziehungs-Satzung

2.1 FH m

Firsthöhe als Höchstwert

Bestimmung der FH: Abstand zwischen

- Oberkante des natürlichen Geländes und
- Oberkante des Dachfirstes

in der Mitte des höchsten Firstes des Hauptgebäudes senkrecht nach unten gemessen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.2 ED

Nur Einzel- und/oder Doppelhäuser zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO; Nr. 3.1.4. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.3 E.../D... Wo

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden; die Differenzierung nach Bauweise bzw. Zuordnung ist wie folgt bestimmt:

- E... als max. Wohnungsanzahl pro Einzelhaus (als Wohngebäude)
- D... als max. Wohnungsanzahl pro Doppelhaushälfte (als Wohngebäude)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB; siehe Planzeichnung)

2.4 Pflanzungen auf den privaten Grundstücken

Pflanzungen:

- Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der unten genannten Pflanzliste zu verwenden.
- Auf max. 5 % der Grundstücksfläche sind auch Sträucher, die nicht in der u.g. Pflanzliste festgesetzt sind, zulässig (z.B. Zier-

- sträucher, Rosen-Züchtungen).
- Auf jedem privaten Baugrundstück sind mindestens 2 Obstbäume (Hochstämme) zu pflanzen.
- Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.
- Generell unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBI.I, 1985 S. 2551, geändert am 27.10.1999, BGBI.I, S. 2070) genannten.

Für den einbezogenen Bereich festgesetzte Pflanzliste:

Bäume

Obsthochstämme

Feld-Ahorn Spitz-Ahorn

Berg-Ahorn

Birke Hainbuche

Esche Walnussbaum

Vogel-Kirsche Stiel-Eiche

Winter-Linde Sommer-Linde

Sträucher

Berberitze

Buchsbaum Waldrebe

Kornelkirsche Gewähnlicher Hasel Pfaffenhütchen

Gewöhnlicher Liguster Heckenkirsche

Schlehe Echter Kreuzdorn

Wilde Stachelbeere Hunds-Rose Purpur-Weide

Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball

Wasser-Schneeball

Acer campestre

Acer platanoides

Acer pseudoplatanus

Betula spec. Carpinus betulus

Fraxinus excelsion

Juglans regio

Prunus avium Quercus robur

Tilia cordata Tilia platyphyllos

Berberis vulgaris Buxus sempervirens

Clematis vitalba

Cornus mas Corylus avellana

Euonymus europaeus

Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa

Rhamnus cathartica Ribes uva-crispa

Rosa canina Salix purpurea

Sambucus nigra Viburnum lantana

Viburnum opulus

2.5



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Einbeziehungs-Satzung "Feldmoos" für den Orts-Teil Feldmoos der Gemeinde Fronreute.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung);

ropäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Um das Eintreten eines Verbots-Tatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, ist daher vor dem Abriss von Gebäuden (insbesondere Wirtschaftsgebäuden/Scheunen) sowie vor der Rodung alter Bäume zu prüfen, ob diese von besonders bzw. streng geschützten Tieren bewohnt werden. Der Abriss bzw. die Rodung sollte im Falle eines Nachweises im Winter-Halbjahr erfolgen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg abgestimmt werden.

Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

3.9 Vorhandene Gehölze

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 43 Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung sollten daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Es wird empfohlen, vorhandene Gehölze möglichst zu erhalten (Erhaltung bzw. Beseitigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme) und während der Bauzeit mit entsprechenden Baumschutzmaßnahmen zu sichern. Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

3.10 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich für die Einbeziehung einer Teilfläche im Randbereich des Weilers wird durch Renaturierungsmaßnahmen entlang des Feuertobelbaches erbracht. Die dort geplanten Maßnahmen, die als Ersatzmaßnahmen dem Bebauungsplan "Breite I" zugeordnet sind, werden nach ihrer Durchführung bewertet. Bei einer Überkompensation wird diese im Wert von € 2.000,- mit dem durch die Einbeziehungs-Satzung

"Feldmoos" verursachten Eingriff in Natur und Landschaft verrechnet. Sollte nicht überkompensiert werden, so ist ein Ausgleich im Wert von €2.000,- an anderer Stelle zu erbringen. Diese Regelung wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Fronreute und dem Landratsamt Ravensburg gesichert.

3.11 Reduzierung des Metallgehaltes im Regenwasser

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen, die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink oder Aluminium und Kunststoffteile. Im Einzugsbereich des modifizierten Systems dürfen keine Abwässer im Sinne von verunreinigten Wässern anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, etc. sind nicht zulässig.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.

3.12 Bodenschutz

Es wird auf einen schonenden Umgang mit dem Boden hingewiesen. Zum Schutz des Bodens ist bei Abtrag eine getrennte Behandlung des Oberbodens und des kulturfähigen Unterbodens erforderlich. Zum fachgerechten und schonenden Umgang mit Boden gehört es, humosen Oberboden nicht über eine Höhe von max. 1,50 m zu lagern, bei längerer Lagerung Mieten anzulegen, Verdichtung zu vermeiden und losen Boden nicht mit Radfahrzeugen zu befahren. Der Oberboden soll auf verbesserungsfähigen landwirtschaftlichen Flächen wieder verwendet werden.

3.13 Ergänzende Hinweise

Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen). Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist das Auftreten von archäologischen Funden (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) und Befunden (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten) im Zuge von Erdbauarbeiten unverzüglich der archäologischen Denkmalpflege mitzuteilen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.), ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche, Kuhglocken etc.) zu rechnen.

Unterkellerungen an Gebäuden sollten in Gewässernähe als wasserdichte und auftriebsichere Wannen ausgeführt werden. Versickerungsmulden sollten im Abstand von mind. 6,00 m zu unterkellerten Gebäuden angelegt werden.

Bei Doppelhäusern sollte ein profilgleicher Anbau der einzelnen Haushälften angestrebt werden (d.h. gleiche Dachneigung, kein seitlicher und höhenmäßiger Versatz).

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Feldmoos" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 28.02.2011.

§2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungs-Satzung im Bereich der Teilflächen der Fl.-Nrn. 746, 765/1 und 765/3 richtet sich nach den in der Einbeziehungs-Satzung getroffenen Festsetzungen, im Übrigen nach § 34 BauGB.

§3 Bestandteile der Satzung

Die Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Feldmoos" besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 28.02.2011. Der Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Feldmoos" wird die Begründung vom 28.02.2011 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§4 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungs- und Einbeziehungs-Satzung "Feldmoos" der Gemeinde Fronreute tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Fronreute, den 28,02, 2011

(der Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

